

L40

STADT ROSENFELD  
Stadtteil Leidringen  
Zollernalbkreis

Bebauungsplan "Halden-Friedhofstraße"

Bebauungsvorschriften

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

Bebauung:

1.1 Talseitig sind freie Untergeschosse zulässig, mit maximaler Traufhöhe von 5,80 m, Schnitt Außenwand-Dachhaut.

1.2 Nebenanlagen i. S. von § 14 BauNVO sind nicht zulässig.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 111 LBO)

2.1 Dachform:

Satteldach  $28^{\circ}$  -  $35^{\circ}$ ; Dachaufbauten sind nicht zulässig.

2.2 Kniestock:

Max. 0,50 m.

2.3 Keller:

Das Kellergeschoß ist in Massivbauweise auszuführen.

2.4 Garagen:

Flachdach oder gleichlaufend mit der Dachneigung des Hauptgebäudes.

Freistehende Einzelgaragen sind nicht zulässig.

Einzelgaragen sind an das Hauptgebäude anzubauen, bzw. anzubinden.

Rosenfeld, den 19. April 1978

Bürgermeisteramt



*[Handwritten signature]*

Bekanntmachung: 14.04.1978 0710/1

*Gemeindefest!*  
Leidringen, den 11. Apr. 1978  
Landratsamt  
gen. Kränke  
Bürgeramt  
Leidringen  
Rosenfeld, den 5. Juli 1978  
Bürgermeisteramt





## Begründung zum Bebauungsplan "Halden- Friedhofstraße"

Der ursprüngliche Plan "Halden-Friedhofstraße" wurde entscheidend reduziert.

Der jetzige Planentwurf sieht nur noch eine Bebauung entlang der Friedhofstraße und entlang der Haldenstraße vor. Dadurch ist der Alternativvorschlag der Kreisplanungsstelle vom 5.1.1975 gegenstandslos.

Ebenfalls gegenstandslos sind die Widersprüche bzw. Bedenken der Grundstückbesitzer Georg Hölle, Parz.Nr. 352/2 und 352/1 und Emma Blocher, Parz.Nr.353. Diese Grundstücke sind nicht mehr zur Bebauung vorgesehen.

Die von der EVS vorgesehene Umspannstation wurde erstellt und ist bereits im Betrieb.

Die vom Landratsamt Zollernalbkreis angeregte Einholung eines geologischen Gutachtens wurde beim Geologischen Landesamt erbeten. Das für das angrenzende Wochenendgebiet "Halden" gefertigte geologische Gutachten ist in der Anlage beigefügt.

Da die vorgesehene Bebauung wesentlich reduziert wurde und die Bebauung nur noch im flacheren Teil der Haldenstraße vorgesehen ist, hat ein solches Gutachten nur noch eine begrenzte Bedeutung.

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Gebiet "Halden- Friedhofstraße", beabsichtigt nur eine geordnete Bebauung an der bestehenden Straße zu ermöglichen.

Die Friedhofstraße ist voll ausgebaut. Alle Versorgungs- und Entsorgungsleitungen, einschließlich der notwendigen Hausanschlüsse für die vorgesehenen Bauplätze, sind vorhanden. Der Strassenausbau, einschließlich Beleuchtung ist abgeschlossen.

Bei der Haldenstraße sind die Versorgungs- und Entsorgungsleitungen fertig hergestellt und eine voll befahrbare Baustrasse ist ebenfalls vorhanden. Die Haldenstrasse muß nur noch mit Randsteinen und einer entsprechenden Decke, sowie mit Gehwegen ausgebaut werden.

Die im Bebauungsplan vorgesehene Bebauung füllt nur noch vorhandene Baulücken aus und ermöglicht eine optimale Nutzung der vorhandenen Anlage.

Rosenfeld-Leidringen, den 06.Juli 1976/  
19.April 1978

Bürgermeisteramt

